

Der Kreis Düren als Untere Jagdbehörde des Kreises Düren erlässt folgende

Aufhebung der Allgemeinverfügung

für die Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen

I. Allgemeinverfügung

Die mit Allgemeinverfügung des Kreises Düren vom 26.03.2020 erlassene Schonzeitaufhebung für Böcke und Schmalrehe zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen wird zum 31.03.2025 aufgehoben.

II. Begründung

Die Allgemeinverfügung für die Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe vom 26.03.2020 wurde auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW), § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen –Oberste Jagdbehörde- vom 31.01.2020 "Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen" erlassen. Aufgrund vorliegender Änderungen in Bezug auf die geltenden Hauptschadensgebiete sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen, sodass für das Fortbestehen der Allgemeinverfügung keine Rechtsgrundlage mehr besteht. Die Allgemeinverfügung ist daher aufzuheben und entsprechend zu ersetzen.

III. Bekanntmachungshinweis

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt nach den Vorschriften des § 11 der Hauptsatzung des Kreises Düren. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Düren, den 13. Januar 2025

Kreis Düren
Der Landrat
als Untere Jagdbehörde
I.A.

(Dirk Hürtgen)